Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde **Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 36 (1937)

Artikel: Das Apothekenwesen Basels. 1. Teil

Autor: [s.n.]

Kapitel: VIII: Arzneitaxen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-114928

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VIII. Kapitel.

Arzneitaxen.

Den Verordnungen über das Apothekenwesen waren hier wie anderwärts vielfach Arzneitaxen beigegeben ⁵²⁸). Auch diese letzteren waren vom Apotheker zu beschwören. Wie der mittelalterliche Staat beispielsweise über die Preise von Brot, Fleisch und Fisch, Wein und Salz wachte, so hat er auch für die Arzneimittel aus den öffentlichen Apotheken, auffallenderweise nicht für diejenigen selbstdispensierender Ärzte, Bestimmungen aufgestellt.

Die Medikamentetaxen — sie dienen sowohl dem Verkäufer wie dem Käufer zum Ausweis und Schutz für das, was jedem von Rechts wegen zusteht — waren zunächst nur ganz allgemein gehalten. Es sind Ermahnungen, den Kunden nicht zu "übernehmen", daß arm und reich bei bescheidenem Lohn gleich gut und gewissenhaft bedient werden solle. Von 1404 an folgt für Basel die Aufzählung einzelner Positionen, oft gruppenweise zusammengefaßt, und schließlich nimmt allmählich das Preisverzeichnis diejenige Form an, wie wir sie aus unserer Zeit kennen: ausgesetzte Ansätze für Ware, Arbeit und Gefäß. Derlei Taxen sind an sich interessant, einmal preisgeschichtlich, dann aber auch weil die deutsch-lateinischen, sowie die etwa vorkommenden Volksausdrücke der pharmazeutischen Terminologie dienen können. Die Preislisten enthalten die datierten Verzeichnisse der offizinellen Arzneimittel.

Damit ist das Taxwesen schon früh zu einem wichtigen Teil medizinisch-polizeilicher Gesetze geworden. Man glaubte sich bei diesem so überaus wichtigen und etwas geheimnisvollen Beruf des Apothekers vor Übervorteilung schützen zu müssen, umso mehr, als damals wie heute ein Urteil über den Warenwert, die Kunstfertigkeit und Verantwortung des Berufsausübenden, über den gesamten komplizierten Apothekenbetrieb dem Laien gemeinhin abgeht. Die in den Verordnungen immer aufs neue befürchtete und verbotene Interessengemeinschaft zwischen Arzt und Apotheker mag hineingespielt haben. Aber da wo sie am meisten zu befürchten und am schwierigsten zu kontrollieren

⁵²⁸) Eine Zusammenstellung alter Arzneitaxen bei *Tschirch A.:* Handbuch der Pharmakognosie I, 810.

war, im Falle der Personalunion, hat der Gesetzgeber, wohl in seinem Ohnmachtsgefühl, erst in allerletzter Zeit eingegriffen.

Im Jahre 1935 ging man daran, einen Entwurf auszuarbeiten, der Vorschriften über die Arzneilieferung durch Ärztedispensation und über die bezüglichen Preise enthält ⁵²⁹).

Auch gegen sogenannte Notpreise versuchte man sich vorzusehen. Häufige Epidemien, Naturereignisse, Kriegsläufe verursachten schwierige Beschaffungsmöglichkeit der Rohstoffe und deren Verarbeitung. Viel mehr denn heute war in früheren Zeiten auch der Apotheker von plötzlich einsetzenden Konjunkturen und Zwangspreisen abhängig, die sich, zusammen mit dem Gewinnanspruch des erschwerten oder gar unterbrochenen Zwischenhandels, preissteigernd auswirken mußten. Es war denkbar, daß, zumal bei den teuren überseeischen Drogen, Meinungsverschiedenheit entstehen konnte über das, was billigerweise gefordert werden durfte. Zudem hatten die Apotheker aller Zeiten eine ungelehrte Konkurrenz auszuhalten, welche sich in bezug auf die Prasansichten des Publikums ungünstig fühlbar machen mußte und muß.

Auch auf einheitliche Preise ging man aus. Die Basler Verordnung von 1596 verlangt, "das sie (die Apotheker)... ein Tax haben, die in allen Apotheken gleich seve".

Gehen wir die Basler Arzneitaxen durch, so ergibt sich, chronologisch geordnet, folgendes Bild:

1404. Taxe mit Einzelpositionen. Es kommt ihr mehr wie ortsgeschichtliche Bedeutung zu. Sie darf als ältestes bekanntes amtliches Arzneimittelverzeichnis mit Preisangaben in deutschsprechenden Landen angesehen werden 530). Das Zwischengeschobensein der Taxe zwischen Einleitung und Schluß der Apothekerverordnung gleichen Datums zeigt, daß sie einen integrierenden Bestandteil derselben darzustellen hat, und nicht etwa ein Teil davon verloren gegangen oder nicht aufgenommen worden ist.

Kommentar und Abbildung in Häfliger: Basels mittelalterliche Apothekenverordnungen.

1423—26. Der sogenannte Ratschlag des Meister Diether sagt summarisch: "Item er (der Apotheker) sol ouch ein genant summ haben,

⁵²⁹) S. A. Z. 1935, 679.

⁵³⁰⁾ Weitere amtliche Festlegungen von Arzneipreisen nennt die Literatur erst später: Wien 1440, Frankfurt 1461, Paris 1484, Stuttgart 1486, Regensburg 1490, Ulm 1491 u. a. Vgl. den Catalogus librorum in quibus pretia medicamentorum lege constituta sunt, in *Scherer A. N.:* Literatura Pharmacopoearum. — Inzwischen ist in einer Breslauer Handschrift aus der Zeit von 1335—1355 eine noch ältere Arzneitaxe gefunden worden. Unser Baslerstück käme mithin an zweiter Stelle.

wie er ein jecklich ding gebenn söll, unnd nitt höcher unnd damit niemand zu überschetzen."

In einem zweiten Schriftstück (Zeitangabe fehlt) desselben Verfassers heißt es:

"er soll nit me nemmen umbe kein dinge denn das gesatzt gelt nach dem als uf Rînstrom gewonlich ist, und ein iegkliches besunder nach dem als man es denn pfligt ze gebende."

Liber diversarum rerum, Ordnungen und Verträge, Ratsbücher, A 7, Blätter 165—168. St.-A. B.

1545? Vermutliches Gutachten des Stadtarztes O. Bär.

"Verzaichnung etlicher recept mit jrer taxierung, so bruchlichen in den apotecken allenthalb, noch mym einfaltigen verstand und achtung, vorbehalten bessers urtels myner lieben mitherrn doctores, vnd sonst bayd lieb mitherrn, so von eim ersamen rath darzu verordnet, so als zů eim gemeynen muster, doruss ein mittel vnd weg, gwiss urtels aller recept der apoteck, wol vnd verstendig gerechtvertiget, taxiert, zu lest ein pillikait druss gschöpfft, wie es im verkouff gehalten mag werden.

Derwil alain die taxierung hie gehandelt sol werden, wann, wie sonst wol hus sol ghalten werden in gmeynen apotecken, gantz ein ander handel ist, vnd andere weg vnd mittel darzu ghören, deshalb gar nút do von hie gemelt wirt, ob walt dessen so gross noturfft wär als gmeyn brotessen noturfft ist.

Wil aso in ieglicher gattung vff zwey oder dry exempel furschriben, doruss ein mutmassung lichtlich gnomen mag werden von andern dissglichen.

Wil man ein ding recht urteylen so ist von nöten, das dasselb zů vor wol verstanden, vnd erkent werd, was es an jm selbs sig... nach alten brüchen hin urteilen, ist die warheit eins dings nit erkennen, vnd noch won... do kein wissens der warheit... ist. Wann, wil man nach alten brüchen taxieren die apotecken, was bedarffs vil nachhin grüblen und sůchen, es blib bim alten. Aber rechtlich uss sprachen noch pillikeit, wil ein statt wissen zůvor haben des handels an sin selbs, im grund wie es ist, domit niemand unrecht beschech.

Derwil iecz, die köstlichen stuck der arczny, am hösten sind jm kauff, wil ichs nach solchem deuerm kauff nach taxieren.

Das fundament aber zu taxieren alle stuck der apotecken ist, dass das recept fur augen sig, so dann, die stuck nach einander; iglichs in sim gwicht vssrechne, was iglichs jm ersten kouff, als jm haubtgůt, den apotecker cost. Nachmals by pitlichem můtmassen den neben cost, so sich mit laufft. So hat mann iecz das haubt gůt schon funden. Nem man dann den verkauff der selben arczny, wie hoch die jm bruch bi den apoteckern ist, und den, gegen dem haubtgůt verglich, findt man zů stund an, was zů vil oder zů wenig jn iglicher waar ist, gwin oder verluscht, pillichs oder unpillichs."

Undatiert und unsigniert.

St.-A. B.

1646. Der Statt Basel Cax-Ordnung. Getruckt im Jahr Christi 1646, durch Johann Jacob Genath.

Titelvignette in Holzschnitt: Stadtwappen von Basilisken gehalten 531). Großoktav, 77 Seiten und ein Register.

Das Ganze ist eine Taxordnung für die verschiedenen Gewerbe und Handwerke. Auf Seite 22 steht für die Apotheker eine Ankündigung und Vorrede zur ausführlichen Taxe von 1647. Sie lautet:

"Weilen jetzt ein zeit hero / von den allhiesigen Apothekeren allerhand Klegten geführt werden wöllen / wie namlichen sie die Leuth vast vbernemmen / vnd in verkauffung jhrer Wahren / eben gantz vnbillich verfahren thuen / vnd nun aber Hoch- vnd Niderstands Personen / damit dieselbigen wol versehen / mercklich viel doran gelegen seyn will: alss haben solchem nach / Wir nicht ferner vmbgehen können / etwelche auss vnserem Mittel zu verordnen / die mit vnd neben etlichen von der Medicinischen Facultet / den Apotheckeren / wie sie sich ins künfftig zu verhalten / einen Tax vnd Ordnung auffsetzen sollen: jn massen dann beschehen / vnd nachdem Wir selbige abgehört / solche ratificirt vnd gut geheissen haben / mit ernstlichem befelch / sich angeregter Ordnung vnd Tax / die absönderlich solle in Truck verfertiget werden / in allen Puncten vnd Articuln zu bequemmen: sonsten in verbleibung dessen / anderer vnaussbleiblicher straaffen / vnd solche nach ermässigung haben zu erwarten. Den Medicis aber wird hiemit zugleich aufferlegt / dass sie beneben denen auss vnseren Rahtsmittlen darzu Deputirten / ehist möglich / alle hiesige Apotheken fleissig visitiren / die alten verlegenen vntüchtigen Wahren aussmusteren / auch die fehler vnd mängel anzeigen vnd verbesseren helffen: sonderlich aber / dass die Apothecker der vorgeschribenen Ordnung sich gemäss verhalten / vnd die Patienten nicht vbernemmen thuen / fleissige aufsicht haben sollen."

1647. Der Statt Basel Apothecker Cax. Gedruckt zu Basel / bey Martin Wagner / im Jahr Christi 1647 532).

Titelvignette in Holzschnitt: Stadtwappen von Basilisken gehalten (verschieden von 1646). Großoktav, 60 Seiten, mit lateinischem und deutschem Register.

Das Arzneimittelverzeichnis ist besonders wertvoll, weil neben den lateinischen die deutschen Bezeichnungen stehen. Sogar einzelne Synonyma, Nebennamen, sind aufgeführt. Die Preise sind in Gulden (fl), Schilling (ß) und Pfennig (Pfg) ausgesetzt 533). Durch verschiedene Schrifttypen ist angegeben, welche Arzneimittel offizinell und welche fakultativ vorrätig gehalten werden müssen. Der Gesamtstoff ist eingeteilt in Simplicia (Drogen und Chemikalien) und Composita (chemische und galenische Zubereitungen). Für die Preisansätze galt Frankfurt als Vorbild. Die Taxe erschien ohne Beilage der verschiedenen Forderungen, welche die Apotheker

⁵³¹⁾ S.S.

⁵³² Exemplare im St.-A. B., Fasz. Polizei, Tom. V, in der S. S., im Städtischen Archiv Freiburg i. Br. — *Tschirch* (I, 2, 823) gibt als Fundort das British Museum in London an und nennt sie die erste gedruckte Baslertaxe.

^{533) 1} Gulden = zirka 3 Franken, ein Schilling = zirka 15 Cts., 1 Pfennig = zirka 1,2 Cts.

in Mandatform als Anhang gegenüber der illoyalen Konkurrenz aufgestellt und der Regierung eingereicht hatten.

Die Basler Apothekertaxe von 1647 ist mehrfach bearbeitet worden: Engelmann Ch. nennt sie in seiner Ethnographischen Pharmazeutik ⁵³⁴) irrtümlich die älteste. — Pharmazeutische Zentralhalle 1907, 572. — Reber B.: Pharmazeutische Post 1894, 105. — Jermstad A.: Saertryk ov N. A. T. Farmaceutisk-videnskabelig del 1921. — Zimmermann IV.: Eine ältere Basler Arzneitaxe S. A. Z. 1924, 541 (mit Abdruck der Einzelpreise). — Koelner 149.

1701. Neue Apothecker Taxa der Stadt Basel. Gedruckt zu Basel. Und zu finden bey Emanuel und Joh. Georg Königen, anno 1701.

Titelvignette in Holzschnitt: Stadtwappen von zwei Hellebarden führenden Schildbegleitern in Landsknechtentracht ⁵³⁵). Großoktav, ⁶⁷ Seiten mit Index, Register und Münzbericht. S. ⁶¹ ff. bringen Acta et Decreta wegen den Apothekern und Materialisten, Puncta, welche den Apothekern vorgetragen, und einen Rats-Protokoll-Auszug, welche wir, als zu den Verordnungen gehörend, bei diesen (Kap. VII) in extenso bringen.

Vgl. Engelmann Ch.: Ethnographische Pharmazeutik. — Rordorf H.: Tempora mutantur et nos mutamur in illis. S. A. Z. 1917, 693.

- 1863. Arzneitaxe des B. A. V. (Nicht auffindbar, vermutlich Handschrift.)
- 1873. Arzneitaxe. Zusammengestellt von den Apothekern Basels. Druck von F. Riehm.

Vorwort. "Das durch alle neueren Pharmakopöen angenommene Dezimalsystem, sowie dessen Gebrauch in den ärztlichen Verordnungen haben uns Anlaß gegeben, unsere seit Jahren gemeinschaftliche Taxe einer eingehenden Revision zu unterwerfen. Wir haben dabei auch namentlich die dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft entsprechende Nomenklatur der neuen Pharmakopöen der Schweiz und Deutschlands berücksichtigt, und bieten hiermit den Kollegen ein Verzeichnis sämtlicher in den Apotheken gebräuchlichen Arzneimittel, nebst Übersicht der Rezepturarbeiten zur Benützung als Medikamententaxe an."

- 1878. Handverkaufstaxe des Basler Apotheker-Vereins. Handeintragung in der Blanko-Arzneitaxe von 1873 durch den damaligen Schreiber A. Kümmerlen.
- 1880. Arzneitaxe des B. A. V. (Nicht auffindbar.)
- 1885. Arzneitaxe der Stadt Basel, zusammengestellt von den Apothekern Basels. Druck: Chr. Krüsi. Titelvignette: Stadtwappen von Basilisk gehalten.
- 1901. Rezepturtaxe der Stadt Basel. Aufgestellt vom Basler Apotheker-Verein. Im Selbstverlag. Titelvignette: wie oben, Schild damasziert.

⁵³⁴⁾ Verhandlungen der N.G. Basel, Bd. XXVI.

⁵³⁵⁾ St.-A. B. Polizei, Tom. V. — S. S. — *Tschirch:* Handbuch 829, nennt sie in den Bibliotheken von *Göttingen* und *Straßburg*.

1901. Handverkaufstaxe. Aufgestellt vom Basler Apotheker-Verein. Im Selbstverlag.

1914. Krankenkassen-Tarif für anerkannte Krankenkassen des Kantons Basel-Stadt.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als Maximal-Tarif für anerkannte Krankenkassen genehmigt, den 15. Juli 1914.

Hierorts finden sich keine Anhaltspunkte, wonach die Arzneitaxen zur öffentlichen Einsicht ausgehängt werden mußten, wie dies z. B. für Frankfurt 1461 536), Ulm 1491 537), Innsbruck 1545 538) und Stuttgart noch 1798 539) der Fall war. Wo die öffentliche Preisbekanntgabe freiwillig erfolgte, etwa so wie man dies heute bei einer Spezialität bekannt gibt, diente sie Reklamezwecken mit nur privatrechtlichem Charakter. Wie die Pharmakopöen, so erweiterten im Laufe der Zeit auch die Taxen ihren Geltungsbezirk. Sie waren bei uns zuerst städtisch, dann ständisch und endlich eidgenössisch.

Die behördlichen Preisnotierungen übten ihre Rückwirkung auf den Zwischenhandel aus. Sie regulierten die Lage besonders in außerordentlichen Zeiten, sie versuchten Stellung gegen Gewinnsucht und Betrug zu nehmen. In derlei Fällen bilden sie wertvolle Ergänzungen zu den amtlichen Visitationen. Die Ratsbeschlüsse des 15. und 16. Jahrhunderts hier und anderwärts zeigen, wie gegen Verfälschungen der teuren Drogen und deren Verarbeitung, beispielsweise der vielbegehrten Ingwer, Pfeffer und Safran, der Composita und Opiate und deren übersetzte Preisforderungen vorgegangen werden mußte, schon bevor sie in die Apotheke Eingang finden konnten.

Die Behörde übergab und übergibt dem Apotheker die Berufsausübung nicht als Geschäft, sondern als einem Sachverständigen, der durch seine Ausbildung in der Lage sein muß, die Verantwortung zu tragen auch in bezug auf den Preisansatz.

Somit hatte sich auch der Basler Apotheker-Verein um die Arzneitaxe zu kümmern, lautet doch § 1 seiner Statuten aus dem Jahre 1881: "Der B. A. V. bezweckt die gesellschaftliche Vereinigung der Basler Apotheker zur Wahrung der materiellen Interessen, zur Förderung der Kollegialität und zur Pflege der Fachwissenschaft." In den Jahren 1863, 1873, 1880, 1885 und 1901 hatte der Verein für seine Mitglieder bindende Taxen auf-

⁵³⁶⁾ Berendes: Apothekenwesen 111.

⁵³⁷⁾ Derselbe 115.

⁵³⁸⁾ Winkler L.: Stadtapotheke.

⁵³⁹⁾ Cleßler 89.

gestellt, die nach Genehmigung des Sanitätskollegiums, später des Departementes in Kraft traten ⁵⁴⁰). Letzteres wünschte 1881 eine jährliche Überprüfung. Auch eine in den Jahren 1878 und 1901 eingeführte sogenannte Handverkaufstaxe, bei welcher Arbeiten nicht eingerechnet sind, war verpflichtend.

Als Grundlage hatte man sich an die Militärarzneitaxe gehalten. Bereits in den Jahren 1854—1856 war diese von einer Kommission des S. A. V. als eidgenössische Taxe ausgearbeitet worden, welche im Jahre darauf für die Lieferungen an Spitäler, Feldkisten und Ambulanzen angenommen worden war. Seit der Jahresversammlung des S. A. V. in Zürich 1907 waren Bestrebungen im Gange, dieser Liste eine interkantonale Gültigkeit zu geben. Dies geschah nach Inkrafttreten der eidgenössischen Krankenund Unfallgesetze. In der Folge (1912) hieß der aus der Militärtaxe hervorgegangene Tarif Eidgenössische Arzneitaxe (E. A. T.) für Lieferungen an die Militärverwaltung 541). Sie wurde von den Ständen als kantonaler Tarif und als Ziviltaxe im Gebiet der Krankenversicherung erklärt. Seit 1936 heißt sie Arzneimittelliste und -Tarif für den Verkehr mit den Krankenkassen.

Es zeigt sich bei Betrachtung dieser Seite des Apothekerberufes wiederum aufs neue, daß er kein kaufmännischer ist. Er kann seine Verkaufspreise nur sehr bedingt selbst festsetzen 542). Waren es früher die hohe Obrigkeit, so sind es heute Interessengruppen, welche an der Bearbeitung der Aufstellung der Liste der Arzneimittel und deren Preis nicht nur mitsprechen, sondern bestimmend eingreifen. Es äußern sich hiezu: Vertreter der medizinischen Fakultäten, der Kanton Tessin, der eidgenössische Armeeapotheker, der Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, der Oberarzt der Bundes- und Bundesbahnverwaltung, der Chefarzt der Militärversicherung, das Konkordat der Krankenkassen 543), die Fédération des secours mutuels, die Federazione ticinese delle casse malati, der S. A. V., die Verbindung der Schweizer Ärzte, die Schweizerische Gesellschaft für innere Medizin, kantonale Sanitätsdirektionen. Die Arzneitaxen sind mithin nicht nach dem sonst üblichen Gesichtspunkt des Privatvorteiles eingestellt, sondern nach Rücksichten auf die Allgemeinheit. Man findet es richtig, daß die Apotheker in der E. A. T.-Kommission nicht die Mehrheit

⁵⁴⁰⁾ Protokolle des B. A. V.

⁵⁴¹) Siehe auch Schmid 206 und Thomann J.: Zwanzig Jahre E. A. T. in S. A. Z. 1934, 52.

⁵⁴²⁾ Vgl. S. A. Z. 1936, 471.

⁵⁴³⁾ Aufgeteilt nach Betrieben, Orten, Religionen.

haben ⁵⁴⁴). Damit ist die Anwesenheit der praktizierenden Pharmazeuten bei der Preisnormierung ihrer Ware und Arbeit mehr eine repräsentative. Sie kann in der Abstimmung majorisiert werden.

Wie weittragend in dieser Hinsicht der Einfluß der Nichtapotheker reicht, erhellt die Tatsache, daß das Inkrafttreten der neuesten Landespharmakopöe V vom Bundesrat um ein volles Jahr hinausgeschoben werden mußte, weil das Konkordat der Krankenkassen erklärte, es würden ihm dadurch untragbare Belastungen erwachsen 545). Es ist im Kranken- und Versicherungswesen da und dort Sitte geworden, Taxpolitik zu treiben, d. h. durch Sparsamkeit, mehr an Arzt und Apotheker, denn in der Eigenverwaltung "Rücklagen" anzulegen, mit anderen Worten, ein Geschäft zu machen 545 a).

Dies äußert sich beispielsweise auch darin, daß dem Apotheker Schreib- und Inkassoarbeiten aufgedrungen werden, die ihrer Natur nach von den Verwaltungen der Krankenkassen zu leisten wären.

Wenn der Staat für die Versorgung des Volkes mit Gewähr bietenden Arzneimitteln zu sorgen hat, dann steht ihm auch die Pflicht der wirtschaftlichen Sicherung der Abgabestelle durch Schutz vor unerlaubtem Arzneiverkehr zu. Dies ist aber unseres Erachtens im Namen einer zu weitgehenden Gewerbefreiheit nicht an allen Orten und in ausreichender Weise geschehen. Die Aufrechterhaltung der geforderten Berufsmoral hängt nicht zum wenigsten ab von der Gewährung eines anständigen und gerechten Lohnes für geleistete gute Arbeit und Dienste 546).

Die Spezialitätentaxen beschlagen fabrikmäßig hergestellte Arzneimittel und pharmazeutische Spezialitäten, zu denen auch viele kosmetische, hygienische und sogenannte Stärkungsmittel gerechnet werden. Man schätzt die Zahl der bei uns gebräuchlichen auf mindestens 15 000. Das Krankenkassenkonkordat anerkennt mittels einem besonderen Verzeichnis davon nur eine Auslese. Seit 1925 gibt der Verband schweizerischer Spezialisten-Grossisten Preislisten heraus, in denen Arzt- und Publikumspreise durch die Fabrikanten festgelegt sind. Der 1919 gegründete Verband für markengeschützte pharmazeutische und hygienische Spezialitäten geht sogar noch weiter, er fordert das Einhalten seiner Preisansätze unter Strafe. Er bezweckt gemein-

⁵⁴⁴⁾ S. A. Z. 1936, 153.

⁵⁴⁵⁾ S. A. Z. 1935, 462. 545a) S. A. Z. 1937, 323.

⁵⁴⁶⁾ Betr. Apothekeneinkommen und Preisvergleichungen s. S. A. Z. 1932, 269; 1934, 494; 1935, 119 und 146. — Häfliger: Apotheker 296. — Unbezahlte Arbeitsleistungen der Apotheker vgl. S. A. Z. 1936, 499.

sam mit dem Detaillisten Bekämpfung der Mißachtung seiner Verkaufsbedingungen ⁵⁴⁷). Auch für die *Mineralwasser* und *Verbandstoffe* sind die Preise vorgeschrieben. Alle diese Preislisten sind keine absoluten oder beständigen. Es kann für staatliche und soziale Institute, Krankenhäuser, Kranken- und Versicherungskassen ein Rabatt bewilligt werden. Anderseits können gewisse Umstände auch Zuschläge rechtfertigen.

Mit der Handels- und Gewerbefreiheit schien nun aber eine amtliche Preisregulierung nicht mehr vereinbar. Deshalb hatte der B. A. V. im Jahre 1900 eine Anfrage des S. A. V. dahin beantwortet: "es stehe nach seiner Ansicht einer Kantonsregierung das Recht nicht mehr zu, eine verbindliche Taxe aufzustellen. Er erachte es aber für wünschenswert, daß auf dem Wege des Einverständnisses eine Taxe aufgestellt werde 548)." Die Basler Regierung hat denn auch am 28. Juli gleichen Jahres die amtliche Arzneitaxe, als überlebt, aufgehoben 549). Laut Art. 20 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes können die Kantone nach Anhörung der Krankenkassen, Ärzte und Apotheker neuerdings Tarife festsetzen.

Trotz obrigkeitlichem Zusehen traten einigemal, z. B. 1540 550) und 1646 551), Klagen wegen Preisüberforderung in den Apotheken auf. Laut Ratsbeschluß von 1545 wurde der Stadtarzt O. Bär mit einem Gutachten über diese Streitfrage beauftragt. Er, der Apothekerarzt, konnte mit Sachkenntnis an seine Aufgabe herantreten, und er tat es. Auf volle elf Jahre zurück ließ er sich von den Apotheken die Rodel über ihre gemachten Einkäufe auf den Messen von Frankfurt, Lyon und Straßburg vorlegen, überprüfte mit eigener Erfahrung Einstand, Spesen, Arbeit und anderes, und verglich diese mit den Abgabepreisen. Darob begreifliche Aufregung bei den vier Apothekern, die sich beklagten, daß sonst nirgends "die apotecker ihrer heimlichkeit des einkaufs wegen ersucht worden". In einer Supplikation 552) vom 8. August 1545 setzten sie sich zur Wehre und wiesen den Rat auf die zahlreichen Einbußen hin, die sie wegen illoyaler Konkurrenz von Laien und Ärzten, ungünstigen Zeitläufen und anderem auszuhalten hätten 553).

⁵⁴⁷⁾ S. A. Z. 1936, 321.

⁵⁴⁸⁾ Protokoll B. A. V. 1900.

⁵⁴⁹⁾ Kantonale Gesetzsammlung, Bd. XXIV, 309.

⁵⁵⁰⁾ Koelner 145.

⁵⁵¹⁾ Der Stadt Basel Taxordnung 1646.

⁵⁵²⁾ Sanitätsakten H 1, Nr. 5.

⁵⁵³⁾ Ausführlich bei Koelner 146.

Untersuchen wir die Berechtigung dieser Klagen, so ist eine Überprüfung im Einzelfall nicht mehr möglich. Da die Ansicht über angeblich übersetzte oder doch hohe Apothekerpreise landläufig bestanden hat und besteht, so scheint es nicht abwegig, in diesem Zusammenhang einige allgemeine Punkte über diese Sache zu erläutern. Vorab ist, wie bei den Abschnitten Ausbildung und Zunft bereits nachgewiesen wurde, der Apotheker kein Kaufmann. Er kauft und verkauft nicht nur, er untersucht und überprüft die Arzneimittel, sowie deren Verordnung durch den Arzt. Vorerst hat er ein langes, nach der Maturität durch drei weitere Examen gefährdetes, kostspieliges, akademisches Studium zu durchlaufen. Dieses und die Einrichtung seiner Offizin, mit den dazu gehörenden Arbeits- und Vorratsräumen, die beim Erscheinen neuer Arzneibücher periodisch eintretenden Ergänzungen und Verbesserungen sind gesetzlich vorgeschrieben. Ebenso der Umfang des Arzneimittelvorrates, von dem ein gewisser Teil, wenn innert Jahresfrist nicht abgesetzt, wegen Alterserscheinung weggeworfen werden muß. Das große Warenlager einer Apotheke kann nach den Verumständungen mithin nicht nach kaufmännischen Grundsätzen angelegt, umgesetzt und abgestoßen werden. Es ist kein Teil- und Ganzausverkauf möglich. Der baselstädtische Apotheker darf keine Filialapotheken eröffnen.

Auch das Halten von nur geprüfter Assistenz ist in Basel vorgeschrieben. Ebenso die Hilfsbereitschaft im Sonntags- und Nachtdienst. Dem Kunden gegenüber trägt der Apothekenbesitzer die volle straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit. Ihm gestattet die notwendige Sorgfalt im Betrieb mit seiner Hausgebundenheit in der Regel nicht Beiziehung anderer einträglicher Geschäfte außerhalb seiner Offizin. Der Reingewinn aus mehreren neuzeitlichen Baslerapotheken als typischen Kleinbetrieben ist so gering, daß die Inhaber sich nicht einmal eine Assistenz leisten können 554). Das liegt aus naheliegenden Gründen nicht im Interesse der Öffentlichkeit.

Die Umsätze der Apotheken sind in der heutigen Wirtschaftskrise, durch den Preisabbau und die Geldabwertung fühlbar zurückgegangen, die allgemeinen Unkosten (Zins, Miete, Saläre) sind geblieben, die Steuern vermehrt worden.

Währenddem Außenstehende in den Debatten um die Tarife nur ein Feilschen um die Ware sehen, entgeht ihnen der tiefere Grund, die von niemanden beachtete, andauernde wissenschaftliche

⁵⁵⁴⁾ Von den 750 Apothekenbesitzern in der Schweiz arbeitet ungefähr ein Drittel ohne Assistenz. — Jahresbericht d. S. A. V. in S. A. Z. 1936, 666.

Kontrolle der Arzneistoffe, teilweise auch über die gebrauchsfertigen Präparate, über deren Notwendigkeit alle Fachleute einig sind. Der Konsum der einzelnen Warengattungen ist ein beschränkter, durch Bedürfnis, Gesetz und Standesethik eingeengter. Er rechtfertigt daher die Bedürfnisfrage, d. h. die Herstellung eines gesunden Verhältnisses zwischen der Zahl der Apotheken und derjenigen der Bevölkerung. Es fehlt dem Apotheker an Gelegenheit, sich in seinem Berufe auszuzeichnen. Er kann nicht, wie etwa der ärztliche Spezialist, der Rechtsanwalt oder Architekt sich durch eine in die Augen fallende Berufsausübung ins richtige Licht setzen, sich einen Namen machen und dadurch auch von weit her Kunden anziehen. Er ist auf den Alltagsdurchschnitt angewiesen. Ein Teil des Arzneimittelmarktes, soweit er kein geschultes Personal und keine Verantwortung verlangt, ist heute aufgeteilt unter Drogerien, Konsum-, Sanitäts- und Warenhausgeschäften, wie es das Kapitel "Konkurrenz" zeigt. Das Gefahrvolle des Berufes, das in erhöhter Betriebs- und Ansteckungsgefahr sich äußert, kommt in der Erhöhung der Versicherungsprämien zum Ausdruck. Auch die Schwierigkeit der Darstellung mancher Arzneimittel wäre anzurechnen und die Möglichkeit, sie geheim zu halten.

Auf die Erwerbs- und Steuerverhältnisse der Apotheker, die mit den Arzneitaxen zusammenhängen, wurde früher hingewiesen ⁵⁵⁵).

Der dem Apotheker vorgeworfene Materialismus ist trotz sprichwörtlicher Äußerung nichts Spezifisches für diesen Beruf. Er kann dem Stand als solchem nicht zur Last gelegt werden. Da wo er sich wirklich zeigen sollte, ist er eine allgemein menschliche Erscheinung. Wieviel von den wirklich besitzenden Apothekern der Allgemeinheit wieder zurückgegeben wurde, zeigen die Vermächtnisse, Stiftungen und Schenkungen für karitative, wissenschaftliche und vaterländische Zwecke, welche auf S. 290 und 293 des ersten Teiles dieser Arbeit genannt sind.

In den Zeiten vor der organisierten Krankenhilfe, zumal bei allgemeiner Teuerung, waren die Armen auf die Almosenarznei aus der Apotheke angewiesen. Was da im stillen geleistet wurde, berichtet keine Niederschrift.

Im alten Basel hatten mehrfach Stadt- und andere Ärzte den Apothekern Eide und Ordnungen auferlegen lassen, damit diese für Arzneimittel "nehmen, was bescheidentlich ist", so Meister Diether, O. Bär, Paracelsus, F. Platter u. a. Der Mediziner Baas ironisiert den Apotheker als "nicht armen Mann",

⁵⁵⁵⁾ Häfliger: Apotheker 296.

als "tüchtigen Geschäftsmann" (S. 78 und 79), als "von allen Gewerben so ziemlich das reichste" 556).

Nun sind aber Klagen über zu hohe Ärztepreise so alt als diejenigen über Apothekerrechnungen. Über erstere verbreitet sich schon *Plinius jr*. in der Einleitung seiner de medicina libri tres ⁵⁵⁷).

Daß unter dem schützenden Deckmantel von Arcana vielfach gewöhnliche und allbekannte Mittel zu hohen Preisen in der Selbstdispensation abgegeben worden sind, ist bekannt ⁵⁵⁸). Schildert nicht in drastischer Weise Sebastian Brant aus dem Barfüßerkloster die Ärzte und Advokaten, welche um des Profites willen ihre Fälle in die Länge ziehen ⁵⁵⁹)? In einer anonymen Basler Denkschrift der Mediziner aus dem Jahre 1536 heißt es:

"Damit endlich die Ärzte für ihre große und lange Arbeit später auch den gebührenden Lohn bekämen, müsse die Kurpfuscherei energisch bekämpft und das Apothekenwesen kontrolliert werden ⁵⁶⁰)."

Nun ist es eine kleine Zufallsbosheit, daß gerade in Basel sich Belege des "Übernehmens" von zwei seiner bekanntesten Ärzte, *Paracelsus* und *Platter*, vorfinden. Der erstere schreibt:

"Also auch die Apotheker und etlich Barbierer nemmen sich der Artzney an, halten und walten, als wer es ein Holtzwagen, gehen in der Artzney umb wider jhr eigen gewissen, vergessen jhrer eigen Seelen, allein, das sie reich werden ⁵⁶¹)." Er, der Hersteller von Geheimmitteln, die er als Selbstdispensator zu ausnehmend hohen Preisen verkaufte, war nicht der richtige Mahner. Bekannt ist in dieser Hinsicht sein Prozeß mit dem Domherrn Cornelius von Lichtenfels, dem er für eine behobene Magenerkrankung die für damals sehr hohe Summe von 100 Gulden (ungefähr Fr. 1500.— heutiger Währung) forderte. Der angerufene Gerichtsentscheid sprach zu Ungunsten des Arztes. Das Urteil wurde eine der direkten Veranlassungen zur Flucht Hohenheims aus Basel im Februar 1528 ⁵⁶²).

⁵⁵⁶) Vgl. die Besprechungen seiner Schrift: "Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel" in S. A. Z. 1926, Nr. 18 und Süddeutsche Ap.-Ztg. 1927, 542.

⁵⁵⁷⁾ Ed. Rose, Leipzig 1875.

⁵⁵⁸⁾ Reber B.: Beiträge 21 ff. und 43. — Baas: 36, 43, 49.

⁵⁵⁹⁾ Vgl. im übrigen die Satyriker des Ärztestandes: Christophanes, Th. Murner, Phil. v. Sittenwald, Molière, Bernhard Shaw, Hogarth, Chodowiecki, H. Daumier u. a.

⁵⁶⁰⁾ Burckhardt Alb.: Med. Fak. 35.

⁵⁶¹⁾ Meißner 10.

⁵⁶²⁾ Berendes 122 und Wackernagel: Geschichte III, 439.

Auch *Platter* hält den Apothekern hochgetriebene Preise vor ⁵⁶³). Er selbst, der sozusagen seinen Hausstand mit nichts gegründet, hat zwei Jahre vor seinem Tod die Gesamtsumme seiner Einnahmen auf die für damalige Zeit große Summe von 118 669 Pfund berechnet ⁵⁶⁴). Laut seinem Haushaltungsbuch nahm er allein für Kuren mit unreifen Orangenfrüchten, wohl zum Teil eigenen Gewächses, 1300 Pfund ein. Aus einer Rechnungsnotiz von 1595 geht hervor, daß er für Seide von Würmern (wie man damals sagte und die als Arzneimittel galt) 90 Pfund gelöst hatte ⁵⁶⁵).

Professor A. von Bodenstein (1528—1577) war bekannt durch hohe Ärztehonorare und die teuren Preise für seine Geheimmittel ⁵⁶⁶). —

Aus den Baslertaxen ersieht man, daß nicht nur die Herstellung, sondern auch das Setzen des Klystiers, sogar außerhalb der Stadt, noch im 18. Jahrhundert zu den Obliegenheiten des Apothekers gehörte. In den Preislisten von 1647 und 1701 findet sich die Eintragung:

"Pro applicatione Clysteris 8 sch 4 pfg. Per ein Tagreiss, Clysmata oder anders zu applicieren 1 gulden."

Adlung-Urdang 567) zitieren eine Bambergertaxe von 1584, wonach den Armen die Applikation "vmb gottes willen soll gereicht werden". Molière verspottet deshalb den Pharmazeuten als Klystierschützen. Für mehr als eine Apothekervereinigung in Frankreich ist diese Spritze geradezu zum Schildbild ihrer Innungswappen geworden (St. Lô et Caën, d'Auray, Baune, Brest u. a.).

Wie die Verordnungen, so sind auch die Apothekentaxen unter den Stadt- und Länderregierungen ausgetauscht worden ⁵⁶⁸).

Die Universitätsbibliothek bewahrt drei umfangreiche Spitalrechnungen in Folioformat aus den Jahren 1610, 1612, 1613 von Apotheker *Andreas Bletz* (1577—1653) auf ⁵⁶⁹).

⁵⁶³⁾ Koelner 152.

⁵⁶⁴⁾ Thommen 225.

⁵⁶⁵⁾ Geering 473.

⁵⁶⁶⁾ Burckhardt Alb.: Med. Fak. 56.

⁵⁶⁷) Grundriß 348.

⁵⁶⁸⁾ z. B. 1472, der Rat von Konstanz frägt denjenigen in Frankfurt a. M., "was sie wegen der Preise der Apothekerwaren für Ordnung hätten". 1692 führt Bern die Frankfurtertaxe ein. Sie entspreche am besten dem noch in Kraft stehenden Dispensatorium Augustanum, die Taxe sei sehr vollständig und die Münzreduktion sehr einfach. — Auch Brunfels hat in seinen an den Berner Rat gerichteten Thesen 1532 eine Apotheker-Ordnung nun eyds, nach ordnung einer lobl. Statt Strassburg auff eine Statt Bern gelegenheyt gezogen.

⁵⁶⁹) Mskr. A A VI 17. Nr. 1 = 16 S., Nr. 2 = 5 S., Nr. 3 = 7 Seiten.

.